

## 2.3 Bayern

### ***2.3.1 Bescheid betreffend die Einrichtung neuapostolischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien in Bayern***

*Vom 28.11.1994, in der Fassung vom 09.08.1996*

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt folgenden Bescheid:

1. Der im Auftrag der Neuapostolischen Kirche Bayern, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, für Schüler der bayerischen Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie für Schüler der bayerischen Gymnasien in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 durchgeführte außerschulische Religionsunterricht im Sinn von Art. 136 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung und Art. 46 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach) anerkannt.

2. Die Anerkennung des Religionsunterrichts erfolgt unter den nachstehenden Voraussetzungen:

- a. Der Unterricht ist regelmäßig zu erteilen und im Einvernehmen mit den betroffenen Schulen zeitlich so zu legen, daß die Teilnehmer an der Erfüllung ihrer sonstigen schulischen Pflichten nicht gehindert sind.
- b. Der Unterricht darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die von der Neuapostolischen Kirche Bayern zur Erteilung neuapostolischen Religionsunterrichts bevollmächtigt sind und eine Lehramtsbefähigung nach näherer Maßgabe des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erworben haben, und zwar
  - bei Schülern der Realschulen und Wirtschaftsschulen von Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung für Gymnasien, für Realschulen oder für berufliche Schulen,
  - bei Schülern der Gymnasien von Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung für Gymnasien.

Soweit die Lehrkräfte Beamte des Freistaates Bayern sind, erteilen sie den Unterricht im Rahmen einer Nebenbeschäftigung für die Neuapostolische Kirche, die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung als allgemein genehmigt gilt. Lehrkräfte, die nicht im Schuldienst stehen, haben die in § 47 des Bundesseuchengesetzes und in den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen geforderten gesundheitlichen Voraussetzungen vor Aufnahme des Dienstes nachzuweisen. Den Einsatzort oder die Einsatzorte der Lehrkräfte bestimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit der Neuapostolischen Kirche.

- c. Dem Unterricht sind einstweilen die mit KMS vom 2.4.1985 Nr. A/1-8/18 886 genehmigten Lehrpläne zugrunde zu legen. Diese Lehrpläne sind im Lauf des Schuljahres 1994/95 in überarbeiteter Fassung erneut zur Genehmigung vorzulegen.
- d. Im Unterricht dürfen nur schulaufsichtlich genehmigte Lernmittel verwendet werden. Die Neuapostolische Kirche wird gebeten zu veranlassen, daß dem Ministerium die vorgesehenen Lernmittel unverzüglich zur Genehmigung vorgelegt werden.
- e. Der Unterricht ist getrennt nach Gruppen für Schüler der Real- und Wirtschaftsschulen und Gruppen für Schüler der Gymnasien zu erteilen. Die Gruppen dürfen jeweils Schüler aus höchstens zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen umfassen. Dabei können Teilnehmer

aus mehreren Schulen zusammengefaßt werden. Jede Gruppe soll aus mindestens fünf Teilnehmern bestehen.

- f. Der Unterricht kann in Räumen abgehalten werden, die von der Neuapostolischen Kirche Bayern und ihren Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, sofern sie für Unterrichtszwecke geeignet sind. Diese Eignung wird im Auftrag des Ministeriums durch die jeweils zuständige Regierung festgestellt.
- g. Der Unterricht ist in dem durch die Stundentafel festgelegten Umfang zu erteilen.
- h. Die Neuapostolische Kirche Bayern teilt den Schulen vor Unterrichtsbeginn eines jeden Schuljahres die Namen der am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler und die Stundenzahl mit. Um die Aufnahme der Religionsnote in die Zeugnisse sicherzustellen, hat die Kirche den betroffenen Schulen rechtzeitig vor den Zeugnisterminen schriftliche Angaben über die jeweils erzielte Religionsnote zu übermitteln.
- i. Im Übrigen gelten die für den Unterricht im Fach Religion einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Dazu gehören insbesondere: Art. 136 der Bayerischen Verfassung, Art. 46 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, die Schulordnungen für die Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien in Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung und die sonstigen schulrechtlichen Bestimmungen.

3. Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann nach näherer Maßgabe der Schulordnungen von einzelnen ihrer Bestimmungen Befreiung erteilen. Das Ministerium kann insbesondere genehmigen, daß der Umfang des Unterrichts in Abweichung von den geltenden Stundentafeln auf eine Wochenstunde gekürzt wird, wenn die Kürzung unter Würdigung der Gesamtumstände pädagogisch verantwortet werden kann. Befreiungen dieser Art sind nur im Einzelfall und nur in zeitlich und örtlich begrenztem Umfang möglich; sie sind von der Neuapostolischen Kirche Bayern rechtzeitig beim Staatsministerium zu beantragen.

4. Alle Änderungen von tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, die diesen Bescheid berühren könnten, einschließlich der Veränderungen bei Lehrkräften sind dem Staatsministerium mitzuteilen.

Das Ministerium behält sich vor, diesen Bescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung des von der Neuapostolischen Kirche Bayern durchgeführten Religionsunterrichts als Religionsunterricht im Sinn von Art. 136 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung und Art. 46 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach) wegfallen. Das gilt insbesondere, wenn eine der unter 2. und 3. aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt wird.

5. Der neuapostolische Religionsunterricht gilt insoweit als eingerichtet, als er nach Maßgabe dieses Bescheids erteilt wird. Soweit dies nicht der Fall ist, haben die bekenntniszugehörigen Schüler am Ethikunterricht oder nach näherer Maßgabe der Schulordnungen am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilzunehmen.

**2.3.2 Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Altkatholischen Kirche  
in Bayern über die Pauschalvergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts**  
Vom 22.10.1986 / 28.04.1987 (Bayerischer Landtag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/2411,  
S. 1)

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch den Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus, Hans Zehetmair,

und

der Altkatholischen Kirche in Bayern, vertreten durch Dekan Konrad Liebler,

wird auf Grund des Art. 32 des Volksschulgesetzes und des Art. 1 Abs. 2 des Sonderschulgesetzes in Verbindung mit Art. 32 des Volksschulgesetzes, ab 01.01.1987 auf Grund des Art. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, über die pauschale Vergütung von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Religionslehrern der Altkatholischen Kirche in Bayern erteilten lehrplanmäßigen Religionsunterricht an öffentlichen Volksschulen und Sondervolksschulen für die Zeit ab dem 01.07.1982 folgende Vereinbarung geschlossen:

### **Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

(1) Der Freistaat Bayern vergütet den von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Religionslehrern der Altkatholischen Kirche in Bayern erteilten lehrplanmäßigen Religionsunterricht an öffentlichen Volksschulen und Sondervolksschulen für die Zeit ab dem 01.07.1982 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die bis zum 30.06.1982 vom Freistaat Bayern geleisteten Abschlagszahlungen werden als abschließend und endgültig betrachtet.

#### **§ 2**

(1) Die Pauschalvergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts errechnet sich unter Berücksichtigung

der jeweils festgelegten Vergütung (Jahreswochenstundenvergütung) für die Erteilung

nebenberuflichen Unterrichts durch Lehrer an Volksschulen,

der sich aus der Gesamtzahl der Schüler an öffentlichen Volksschulen und Sondervolksschulen im Freistaat Bayern, die altkatholischen Religionsunterricht erhalten, und der ab dem 01.07.1982 jeweils geltenden Mindestzahl für die Bildung einer Gruppe in den Pflichtfächern an Grund- und Hauptschulen (=12 bis zum 31.07.1984; derzeit geltende Mindestzahl:11) zu errechnenden Zahl der fiktiven vollen Gruppen,

der jeweils gültigen durchschnittlichen Wochenstundenzahl für das Fach Religionslehre in den Jahrgangsstufen 1-9 der Grund- und Hauptschulen (derzeit 2,3) sowie

einer pauschalen Kürzung des sich nach den vorstehend genannten Kriterien errechnenden Betrages um 45 v.H. als Ausgleich für das sog. Regelstundenmaß der Geistlichen (der Kürzungssatz von 45 % entspricht in etwa demjenigen durchschnittlichen Prozentsatz, um welchen die Anrechnung der sog.

Pro-Kopf-Beträge bei der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche tatsächlich zu einer Verringerung der Vergütung für den Religionsunterricht führt)

nach folgendem Rechenschema (Modellrechnung):

Angenommene Gesamtzahl der Schüler, die im Jahr 1986

Altkatholischen Religionsunterricht erhalten 53

Mindestgruppenstärke: 11

Gruppen: 4

Durchschnittliche Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre: 2,3

Zu vergütende Wochenstundenzahl bei tatsächlich höherer

Wochenstundenzahl:  $4 \times 2,3 = 9,2$

Jahreswochenstundenvergütung: 916,20 DM

Vergütung vor Kürzung  $9,2 \times 916,20 = 8429,04$  DM

Kürzung um 45 %  $\therefore 3793,07$  DM

Zu zahlende Pauschalvergütung: 4635,97 DM

(2) Abweichend von der unter Absatz 1 festgelegten Berechnungsart wird der Berechnung der Pauschalvergütung die Zahl der tatsächlich erteilten Wochenstunden altkatholischen Religionsunterrichts zugrunde gelegt, wenn diese Zahl nicht niedriger ist als die sich nach der Berechnung unter Absatz 1 ergebende Zahl der zu vergütenden Wochenstunden.

### § 3

Die Berechnung der Pauschalvergütung nach § 2 erfolgt auf der Grundlage von Erhebungen, die jeweils nach dem Beginn eines neuen Schuljahres ca. im Oktober) durchgeführt werden. Bei der Erhebung wird jeweils festgestellt,

wie viele Schüler an öffentlichen Volksschulen und Sondervolksschulen lehrplanmäßig altkatholischen Religionsunterricht erhalten,

an welchen Orten und in wie vielen Gruppen (mit jeweils welcher Schülerzahl) dieser Unterricht erteilt wird,

wie viele Religionsstunden die einzelnen Gruppen wöchentlich erhalten und

wer den Religionsunterricht erteilt.

### § 4

Die sich auf der Grundlage der in § 3 genannten Erhebung ergebende Vergütung wird ab dem Beginn des auf die Erhebung folgenden Kalenderjahres gezahlt. Falls bis dahin die Erhebungsdaten noch nicht vollständig vorliegen, erfolgen Abschlagszahlungen, die sich nach den Leistungen im jeweils vorausgehenden Jahr bemessen. Soweit die nach den Ergebnissen der Erhebungen tatsächlich zu leistenden Beträge die Höhe der Abschlagszahlungen über- oder unterschreiten, erfolgt die Verrechnung oder Nachzahlung der Differenzbeträge.

## § 5

Die sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebende jährliche Pauschvergütung wird in ¼-Jahresbeträgen jeweils im voraus ausbezahlt.

## § 6

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt vorbehaltlich des Absatzes 2 15 Jahre, beginnend mit dem 01.07.1982.

(2) Die Vereinbarung verlängert sich über den 30.06.1997 hinaus jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor diesem Zeitpunkt oder später jeweils ein Jahr vor dem 30.06. des folgenden Jahres schriftlich gekündigt wird. Vor dem 30.06.1997 kann die Vereinbarung mit einjähriger Kündigungsfrist zum 30.06. eines Jahres von beiden Vertragspartnern gekündigt werden, wenn sich die in § 2 Abs. 1 Buchst. D genannte feste Berechnungsgrundlage (Kürzungssatz) ändert, wobei die Änderung mehr als fünf Prozentpunkte betragen muß.

## § 7

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch den Bayerischen Landtag.

Für den Freistaat Bayern:

München, den 28. April 1987

gez. Hans Zehetmair, Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus

Für die Altkatholische Kirche in Bayern:

Nürnberg, den 22. Oktober 1986

Gez. Konrad Liebler, Dekan

### ***2.3.3 Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Russisch-orthodoxen Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland über die Pauschalvergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts***

*Vom 10.11./28.04.1987 (Bayerischer Landtag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/2411, S. 2)*

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch den Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus, Hans Zehetmair,

und der Russisch-orthodoxen Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland, vertreten durch seine Exzellenz Bischof Mark,

wird auf Grund des Art. 32 des Volksschulgesetzes und des Art. 1 Abs. 2 des Sonderschulgesetzes in Verbindung mit Art. 32 des Volksschulgesetzes, ab dem 01.01.1987 auf Grund des Art. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, über die pauschale Vergütung für den von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Religionslehrern der Russisch-orthodoxen Kirche in Bayern erteilten lehrplanmäßigen Religionsunterricht an öffentlichen Volksschulen und Sondervolksschulen für die Zeit ab dem 01.07.1982 folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1

(1) Der Freistaat Bayern vergütet den Geistlichen, Katecheten und sonstigen Religionslehrern der

Russisch-orthodoxen Kirche in Bayern erteilen lehrplanmäßigen Religionsunterricht an öffentlichen Volksschulen und Sondervolksschulen für die Zeit ab dem 01.07.1982 nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die bis zum 30.06.1982 vom Freistaat Bayern für den genannten Zweck geleisteten Abschlagszahlungen werden als abschließend und endgültig betrachtet.

## § 2

(1) Die Pauschalvergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts errechnet sich unter Berücksichtigung

der jeweils festgelegten Vergütung (Jahreswochenstundenvergütung) für die Erteilung nebenberuflichen Unterrichts durch Lehrer an Volksschulen,

der sich aus der Gesamtzahl der Schüler an öffentlichen Volksschulen und Sondervolksschulen im Freistaat Bayern, die russisch-orthodoxen Religionsunterricht erhalten, und der ab dem 01.07.1982 jeweils geltenden Mindestzahl für die Bildung einer Gruppe in den Pflichtfächern an Grund- und Hauptschulen (=12 bis zum 31.07.1984; derzeit geltende Mindestzahl:11) zu errechnenden Zahl der fiktiven vollen Gruppen,

der jeweils gültigen durchschnittlichen Wochenstundenzahl für das Fach Religionslehre in den Jahrgangsstufen 1-9 der Grund- und Hauptschulen (derzeit 2,3) sowie

einer pauschalen Kürzung des sich nach den vorstehend genannten Kriterien errechnenden Betrages um 45 v.H. als Ausgleich für das sog. Regelstundenmaß der Geistlichen (der Kürzungssatz von 45 % entspricht in etwa demjenigen durchschnittlichen Prozentsatz, um welchen die Anrechnung der sog. Pro-Kopf-Beträge bei der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche tatsächlich zu einer Verringerung der Vergütung für den Religionsunterricht führt)

nach folgendem Rechenschema (Modellrechnung):

Angenommene Gesamtzahl der Schüler, die im Jahr 1986  
russisch-orthodoxen Religionsunterricht erhalten 41

Mindestgruppenstärke: 11

Gruppen: 3

Durchschnittliche Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre: 2,3

Zu vergütende Wochenstundenzahl bei tatsächlich höherer  
Wochenstundenzahl:  $3 \times 2,3 = 6,9$

Jahreswochenstundenvergütung: 916,20 DM

Vergütung vor Kürzung  $6,9 \times 916,20 = 6321,78$  DM

Kürzung um 45 % ./ 2844,80 DM

Zu zahlende Pauschalvergütung: 3476,98 DM

(2) Abweichend von der unter Absatz 1 festgelegten Berechnungsart wird der Berechnung der Pauschalvergütung die Zahl der tatsächlich erteilten Wochenstunden russisch-orthodoxen

Religionsunterrichts zugrunde gelegt, wenn diese Zahl nicht niedriger ist als die sich nach der Berechnung unter Absatz 1 ergebende Zahl der zu vergütenden Wochenstunden.

### **§ 3**

Die Berechnung der Pauschalvergütung nach § 2 erfolgt auf der Grundlage von Erhebungen, die jeweils nach dem Beginn eines neuen Schuljahres ca. im Oktober) durchgeführt werden. Bei der Erhebung wird jeweils festgestellt,

1. wie viele Schüler an öffentlichen Volksschulen und Sondervolksschulen lehrplanmäßig russisch-orthodoxen Religionsunterricht erhalten,
2. an welchen Orten und in wie vielen Gruppen (mit jeweils welcher Schülerzahl) dieser Unterricht erteilt wird,
3. wie viele Religionsstunden die einzelnen Gruppen wöchentlich erhalten und
4. wer den Religionsunterricht erteilt.

### **§ 4**

Die sich auf der Grundlage der in § 3 genannten Erhebung ergebende Vergütung wird ab dem Beginn des auf die Erhebung folgenden Kalenderjahres gezahlt. Falls bis dahin die Erhebungsdaten noch nicht vollständig vorliegen, erfolgen Abschlagszahlungen, die sich nach den Leistungen im jeweils vorausgehenden Jahr bemessen. Soweit die nach den Ergebnissen der Erhebungen tatsächlich zu leistenden Beträge die Höhe der Abschlagszahlungen über- oder unterschreiten, erfolgt die Verrechnung oder Nachzahlung der Differenzbeträge.

### **§ 5**

Die sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebende jährliche Pauschalvergütung wird in ¼-Jahresbeträgen jeweils im voraus ausbezahlt.

### **§ 6**

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt vorbehaltlich des Absatzes 2 15 Jahre, beginnend mit dem 01.07.1982.

(2) Die Vereinbarung verlängert sich über den 30.06.1997 hinaus jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor diesem Zeitpunkt oder später jeweils ein Jahr vor dem 30.06. des folgenden Jahres schriftlich gekündigt wird. Vor dem 30.06.1997 kann die Vereinbarung mit einjähriger Kündigungsfrist zum 30.06. eines Jahres von beiden Vertragspartnern gekündigt werden, wenn sich die in § 2 Abs. 1 Buchst. d genannte feste Berechnungsgrundlage (Kürzungssatz) ändert, wobei die Änderung mehr als fünf Prozentpunkte betragen muß.

### **§ 7**

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch den Bayerischen Landtag.

Für den Freistaat Bayern:

München, den 28. April 1987

gez. Hans Zehetmair, Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus

Für die Russisch-orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland:  
München, den 10. November 1986  
Gez. + Bischof Mark